

# Vereinssatzung der BSG Beckum e.V.



## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Badminton Sportgemeinschaft Beckum (BSG Beckum). Der Sitz des Vereins ist Beckum, Gründungsjahr 1957. Die Vereinsfarben sind: rot - weiß

## § 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Badmintonsportes, insbesondere die Jugendpflege.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen des Badminton Sportes.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres.

## § 5 Mitgliedschaft

- 1) Interessierte haben die Möglichkeit, für die Dauer von 14 Tagen probeweise am Trainingsbetrieb teilzunehmen. Danach ist der Beitritt zum Verein durch eine schriftliche Anmeldung über den Aufnahme-Antrag erforderlich.
- 2) Erst mit dem Vereinsbeitritt besteht für die Teilnehmer des Trainingsbetriebes eine Versicherung im Rahmen der Sporthilfe.
- 3) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 4) Der Vorstand behält sich vor, innerhalb von 14 Tagen dem Vereinsbeitritt zu widersprechen. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

## § 6 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Aktiven Mitgliedern (Schüler, Jugendliche und Erwachsene)

- passiven Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
- 1) Aktive Mitglieder sind berechtigt, am Spiel- und Übungsbetrieb des Vereins teilzunehmen und die Vereinsgeräte und Plätze zu Übungen zu benutzen.
  - 2) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Badminton sport nicht aktiv betreiben und nicht am Übungsbetrieb teilnehmen. Sie wollen die Verbindung mit dem Verein aufrecht erhalten und ihn durch Zahlung eines festen Beitrages in der Erreichung seiner Ziele fördern.
  - 3) Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 Stimmenmehrheit solche Personen ernannt werden, die sich durch besondere Leistungen für den Verein oder den Badminton sport überhaupt verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Die Ehrenmitgliedschaft kann befristet werden. Nach Ende der Befristung gilt wieder der vorhergehende Status als aktives oder passives Mitglied.

### **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Einrichtungen des Vereins zu fördern, die Satzungen und Verordnungen des Vereins einzuhalten und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen.
- 2) Beim Spiel- und Übungsbetrieb ist den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

### **§ 8 Beitragssätze**

Beiträge und Eintrittsgeld zu Veranstaltungen des Vereins werden durch den Vorstand festgesetzt. Die monatlichen Beitragssätze werden auf dem Aufnahme-Antrag und auf der Homepage bekanntgemacht und werden quartalsweise im Voraus per Lastschrift eingezogen. Stornogebühren durch Rückbelastungen sind vom Mitglied zu tragen. Änderungen in der Höhe des Mitgliedsbeitrages werden den Mitgliedern mit einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich mitgeteilt.

### **§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 1) Tod
- 2) Austritt
- 3) Ausschluss

### **§ 10 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jeweils zum Quartalsende mit einer Frist von 14 Tagen erfolgen.

### **§ 11 Ausschluss**

- 1) Ein Mitglied, das gegen das Ansehen oder die Belange des Vereins, seine Satzungen oder Beschlüsse verstößt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

- 2) Ein Ausschuss erfolgt auch, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- 3) Der Beschluss und die Beendigung der Mitgliedschaft werden dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitgeteilt.
- 4) Dem betroffenen Mitglied steht das Rechtmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und beinhaltet in jedem Fall die folgenden Tagesordnungspunkte:
  - a) Jahresberichte
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Neuwahlen
- 2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 3) Alle Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- 4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 5) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert, nachdem zu Beginn ein Protokollführer bestimmt wurde, der abschließend das Protokoll unterzeichnet.

## **§ 13 Beschlussfassung und Wahlen**

- 1) Alle Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 2) Bei Beschlussfassung außer über Satzungsänderungen, genügt eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen

bedürfen zur Annahme einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse haben sofort bindende Kraft.

- 3) Es dürfen nur solche wahlberechtigte Mitglieder für eine Wahl benannt werden, die im Falle der Wahl auch das Amt annehmen werden. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- 4) Bei allen Wahlen ist absolute Mehrheit erforderlich, anderenfalls findet Stichwahl zwischen den vorgeschlagenen mit höchster Stimmzahl statt. Jeder Gewählte kann durch Beschluss von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder seines Amtes enthoben werden.

#### **§ 14 Vereinsleitung**

- 1) Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und den Beisitzern. Die Beisitzer sind Kassenwart, Sportwart und Jugendwart.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 3) Der Kassenwart hat die gesamte Kassenverwaltung zu leiten. Er kann vom 1. Vorsitzenden Unterschriftsberechtigung für die in- und externe Kassenverwaltung erhalten.
- 4) Der Sportwart stößt die Beschaffung von notwendigem Spielmaterial an, koordiniert die praktischen Belange des Spiel- und Übungsbetriebes und organisiert sportliche Veranstaltungen.
- 5) Der Jugendwart vertritt die Interessen der jugendlichen Vereinsmitglieder im Rahmen des Vorstandes und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 6) Der Vorstand ist in der Vertretung nach außen hin unbeschränkt. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Leitung und die Verwaltung des Vereins. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und leiten die Sitzungen. Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

#### **§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

- 1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes müssen Vorstandssitzungen innerhalb von 4 Wochen einberufen werden.
- 2) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 2 Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3) Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert.

## **§ 16 Kassenprüfer**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2) Nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen allgemeinen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung zur Genehmigung vorzulegen.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen, Belegen und Abrechnungen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
- 4) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.

## **§ 17 Vergütung, Aufwendungsersatz und bezahlte Mitarbeit**

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Der Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **§ 18 Haftung**

- 1) Jedes Mitglied kann für Beschädigung des Vereinseigentums bei eigenem Verschulden ersatzpflichtig gemacht werden.
- 2) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- 3) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonderen, hierzu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Beckum, die es unmittelbar und ausschließlich sportlich gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Geändert auf der Mitgliederversammlung vom 30.06.2010